



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS



Merkblatt

Künstlersozialabgabe

*mit Anmerkungen zur Abgabepflicht bei
Kammern und Verbänden*

Abteilung Soziale Sicherung
Berlin, September 2007



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Abgabepflicht.....	3
II.	Höhe der Abgabe und Bemessungsgrundlage.....	3
III.	Eingrenzung der Künstler und Publizisten.....	3
IV.	Pflicht zur Abgabe	4
V.	Hinweise zur Abgrenzung abgabepflichtiger Honorare bei Kammern und Verbänden.....	4
	1. Jahresberichte, Tagungsberichte, Mitgliederzeitschriften, Broschüren etc.	4
	2. Fotografen.....	5
	3. Übersetzer / Dolmetscher	5
	4. Internetauftritt / Intranet.....	5
	5. Künstler / Moderatoren bei Veranstaltungen.....	6
	6. Referenten / Redner bei Veranstaltungen, Autorenbeiträge in Veröffentlichungen	6
	7. Gestaltung von „Symbolen“	6

Auch Unternehmen des Handwerks, genauso wie Kammern und Verbände können grundsätzlich pflichtig zur Zahlung der Künstlersozialabgabe werden. Unter welchen *wesentlichen* Voraussetzungen die Abgabepflicht eintreten kann, wird im Folgenden kurz zusammengefasst:

I. Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind Verwerter künstlerischer oder publizistischer Leistungen von Selbstständigen. Handwerksunternehmen zählen allgemein nicht zu den klassischen Verwertern künstlerischer Leistungen, wie Orchester, Galerien, Funk und Fernsehen etc. Allerdings sind alle Unternehmen und andere Institutionen, die zum Zwecke der Eigenwerbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit oder anderen Unternehmenszwecken künstlerische oder publizistische Leistungen Selbstständiger in Anspruch nehmen, ebenfalls abgabepflichtig, z.B. für die Erstellung oder Wartung einer Internetseite, die Erstellung einer Werbebroschüre, die Beauftragung eines Alleinunterhalters oder einer Musikkapelle auf einer Firmenfeier (mit Kunden) etc.

Die Künstlersozialabgabe ist dabei allerdings nur zu entrichten, sofern die Auftragserteilung regelmäßig erfolgt. Dieses Kriterium gilt bereits bei jährlicher Beauftragung als erfüllt.

II. Höhe der Abgabe und Bemessungsgrundlage

Zur Bemessungsgrundlage gehören Entgelte, die von abgabepflichtigen Unternehmen für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Entgelt ist dabei alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Bestandteile des Entgelts sind daher auch Sachleistungen und Auslagen, wie z.B. Telefonkosten, Material- und Verpflegungskosten. Umsatzsteuer, Bewirtungskosten oder Reisekosten zählen hingegen nicht zum Entgelt.

Der Abgabesatz wird für jedes Jahr nach Bedarf festgelegt und beträgt für das Jahr 2007 5,1%, 2006 5,5%, 2005 5,8%, 2004 4,3% und 2003 3,8%. Für das Jahr 2008 wird der Abgabesatz von voraussichtlich 4,9% festgesetzt.

III. Eingrenzung der Künstler und Publizisten

Die Künstlersozialabgabe ist NICHT nur für bei der Künstlersozialkasse Versicherte zu zahlen, sondern für alle selbstständigen Künstler und Publizisten, also auch für solche, die eine entsprechende Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausüben, wie Studenten, Rentner, Beamte, Angestellte. Die Abgabe kann aber auch für die Entgelte an Selbstständige fällig werden, die z.B. als Berufsfotografen nur gelegentlich künstlerisch tätig sind, indem sie Werbeaufnahmen machen, normalerweise aber als Portraitfotografen arbeiten.

Ebenfalls abgabepflichtig sind die Entgelte an Künstlergruppen, die als natürliche Personen oder Personengesellschaften auftreten (OHG, GbR, KG, Partnerschaften).

Keine Abgabe ist allerdings zu entrichten, wenn die in Frage kommenden Tätigkeiten durch juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (wie GmbH, AG) ausgeübt werden. Die bei diesen Unternehmen angestellten Künstler und Publizisten sind bereits gesetzlich sozialversichert. Ebenfalls ist keine Abgabe zu entrichten, wenn eine Agentur mit der Rechtsform einer juristischen Person zwischengeschaltet wird. Beauftragt die Agentur nun wiederum selbstständige Künstler oder Publizisten, so muss sie die Verwerterabgabe abführen.

Der Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse listet typische künstlerische und publizistische Berufe auf. Er befindet sich auf www.kuenstlersozialkasse.de.

IV. Pflicht zur Abgabe

Grundsätzlich besteht für alle Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen Selbstständiger in Anspruch genommen haben, eine Meldepflicht. Sie müssen jährlich bis zum 31. März der Künstlersozialkasse – auch ohne deren Aufforderung – die entrichteten Entgeltsummen mitteilen. Kommen Unternehmen dieser Pflicht nicht oder nur unvollständig nach, behält sich die Künstlersozialkasse vor, die abgabepflichtigen Entgelte zu schätzen. Vorsätzliche bzw. fahrlässige Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro belegt werden.

V. Hinweise zur Abgrenzung abgabepflichtiger Honorare bei Kammern und Verbänden

Während sich insbesondere bei kleinen Unternehmen die Abgrenzung von Aufwendungen für Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit noch vergleichsweise einfach bewältigen lässt, ist dies mit Blick auf die Tätigkeitsbereiche von Kammern und Verbänden nicht so. Daher werden im Folgenden ein paar typische Ausgabenfelder diskutiert, bei denen nur zum Teil eine Abgabepflicht resultiert, die sich nicht immer auf den ersten Blick eindeutig identifizieren lässt:

1. Jahresberichte, Tagungsberichte, Mitgliederzeitschriften, Broschüren etc.

Von einer Kammer oder einem Verband gezahlte Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten im Zusammenhang mit der Erstellung von Berichten, Broschüren etc. sind grundsätzlich abgabepflichtig. Solche Dokumentationen dienen demnach, selbst wenn sie im Prinzip nur für die Mitglieder bestimmt sind, der Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege. Dies gilt auch, wenn die Institution zur Erstellung von Berichten, z.B. eines Jahresberichtes, laut Satzung verpflichtet ist.

2. Fotografen

Grundsätzlich gilt, dass für selbstständig tätige Pressefotografen und Werbefotografen die Verwerterabgabe stets fällig wird. Beide Berufsgruppen gehören zu den typischen Künstler- bzw. Publizistenberufen der Künstlersozialkasse. Auch für reine Portraitfotos, die zum Zwecke der Verbreitung unter Mitgliedern oder in der Öffentlichkeit, z.B. in Berichten und Broschüren, gefertigt werden, ist die Verwerterabgabe zu zahlen.

3. Übersetzer / Dolmetscher

Die Leistungen von Dolmetschern sind grundsätzlich nicht abgabepflichtig, da der simultan übersetzende Dolmetscher keinen Spielraum zur eigenen Ausgestaltung der Texte hat. Honorare für selbstständige Übersetzer sind auch nur dann abgabepflichtig, wenn der Übersetzer gestalterisch wirkt, vor allem bei literarischen Texten. Bei Sachtexten und Broschüren ist dies meist nicht der Fall, insbesondere wenn der Auftrag eine möglichst wortgetreue Übersetzung vorsieht.

4. Internetauftritt / Intranet

Der Internetauftritt ist ein klassisches Medium der Öffentlichkeitsarbeit für Kammern und Verbände. Werden bei der Erstellung, Wartung oder Überarbeitung der Internetseite selbstständige Webdesigner, Texter, Layouter etc. beschäftigt, so ist in der Regel die Verwerterabgabe auf deren Entgelte zu entrichten. Dies gilt bei bestimmten Berufsgruppen unabhängig davon, ob tatsächlich eine kreative Leistung erbracht wurde. Die jeweiligen Berufsbezeichnungen finden sich im Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse (s.o.). Wird hingegen ein Programmierer mit reiner Programmierertätigkeit beauftragt, so ist auf sein Honorar keine Abgabe zu leisten. Wird die Internetseite von einem Unternehmen bearbeitet, die eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts darstellt, so fällt keine Verwerterabgabe an. Beauftragt die jeweilige Firma in eigenem Namen selbstständige Künstler oder Publizisten, so muss die Firma die Verwerterabgabe abführen (s.o.).

Bei der Gestaltung des Intranets ist zu unterscheiden zwischen solchen Medien, zu denen allein die Mitarbeiter Zugang haben, und solchen, die für die Mitglieder, aber nicht öffentlich zugänglich sind. Ein Intranet, das ausschließlich den Mitarbeitern zugänglich ist, und in dem z.B. über Arbeitszeiterfassung, Urlaubsanträge, Mitteilungen des Betriebsrates etc. informiert wird bzw. ausgetauscht werden kann, stellt ein rein internes Medium dar. Falls bei der Erstellung, Gestaltung oder Wartung selbstständige Künstler oder Publizisten tätig werden, ist auf deren Honorar keine Verwerterabgabe zu zahlen.

Eine Intranetseite, die hingegen nur den Mitgliedern bei Kammern und Verbänden zugänglich ist, dient der Information der Mitglieder und wird daher als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer 'Kundenbindung' gewertet. Genau wie bei der Gestaltung einer Internetseite sind daher auch hier die Entgelte, die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlt werden, abgabepflichtig.

5. Künstler / Moderatoren bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen gilt grundsätzlich, dass keine Abgabepflicht auf die Honorare selbstständiger Künstler oder Publizisten entsteht, sofern es sich um eine rein interne Veranstaltung handelt, z.B. einem Weihnachtsfest nur für Mitarbeiter. Werden Künstler bei Veranstaltungen, zu dem auch die Mitglieder oder die Öffentlichkeit Zugang haben, beauftragt (z.B. ein Orchester, eine Band), so ist auf deren Entgelt die Verwerterabgabe zu entrichten.

Entgelte an (hierbei als selbstständig auftretende) Moderatoren bei einer Veranstaltung gehören ebenfalls zur Bemessungsgrundlage.

6. Referenten / Redner bei Veranstaltungen, Autorenbeiträge in Veröffentlichungen

Treten externe Fachleute als Redner bei Veranstaltungen von Kammern und Verbänden auf, so ist ebenfalls die Verwerterabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für Entgelte an Autoren für Veröffentlichungen. In diesen Bereichen wurde die Definition Abgabepflichtiger vor kurzem im Zuge des Trauerredner-Urteils des Bundessozialgerichts ausgeweitet (23.3.2006 B 3 KR 09/05 R). Entsprechend unterscheidet die Künstlersozialkasse nicht mehr hinsichtlich der Vortragsinhalte oder des angesprochenen Personenkreise abgabepflichtige von nicht abgabepflichtigen Entgelten.

7. Gestaltung von „Symbolen“

Auch stellt sich die Frage, inwieweit von einem Künstler gestaltete Symbole zur Identifikation der Institution im Sinne eines Firmenlogos eine Abgabepflicht nach zieht. Hierbei gilt grundsätzlich, dass das Entgelt des (selbstständigen) Künstlers für die Gestaltung des Symbols und die Vervielfältigung im Rahmen einer Präsentation abgabepflichtig sind. Darüber hinausgehende Vervielfältigungen, z.B. als Briefköpfe, auf Kugelschreibern, Schreibblöcken usw., die bei den herstellenden Firmen gesondert in Auftrag gegeben werden, sind hingegen nicht abgabepflichtig.

Weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe befinden sich im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch unter 04421-75439.

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks,
Mohrenstr. 20/21, 10117 Berlin

verantwortlich:
Dr. Marlene Schubert (dr.schubert@zdh.de)
Abteilung Soziale Sicherung